

Außerdem hat dieselbe auf den Vorschlag ihrer Deputation (S. 128) zu Verhütung exorbitanter Forderungen der Communen, welche den zu Unterbringung des Militärs und zu Gewinnung der nöthigen Räumlichkeiten für die Militaireffecten erforderlichen Aufwand häufig sehr erhöht haben sollen, einstimmig den Antrag beschlossen:

„daß das hohe Ministerium denjenigen Orten, in welchen sich die Unterbringung des Militärs, wegen unverhältnißmäßiger Forderungen der Communen, als nachtheilig für die Staatskassen herausstelle, die Garnisonen entziehe, und denjenigen Orten zuwende, in welchen die billigsten Bedingungen werden gestellt werden.“

Man kann aber der ersten Kammer weder die Bewilligung eines besondern Dispositionsfonds zu Verbesserung der Casernierungseinrichtungen, noch den Beitritt zu letztgedachtem Antrage anrathen.

Die Erstere nicht, weil man keine ausreichende Veranlassung zur Bildung und keinen Grund zur Rechtfertigung zweier Dispositionsfonds für ein und dasselbe Ministerium auffinden konnte, denn man glaubte, daß die auf dem Budget neben dem Ansätze sub Nr. 52 von 111,496 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. für Casernierungsaufwand, sub Nr. 58 zu extraordinären und zufälligen Ausgaben postulirten 20,000 Thlr. — wohl auch für die vom Herrn Minister in der zweiten Kammer bezeichneten wohlgemeinten Zwecke mit verwendet werden können, und konnte sich um so weniger von dieser Ansicht trennen, als auch nach der vom Herrn Regierungscommissar eingezogenen Erkundigung bestimmtere Zwecke für die Verwendung dieses außerordentlichen Dispositionsfonds nicht vorliegen.

Der von der zweiten Kammer beschlossene Antrag aber schien der Deputation theils unnöthig, weil die Staatsregierung, welcher jedenfalls die Vertheilung der Garnisonen überlassen bleiben müsse, ohnedies hierbei zu Wahrnehmung der finanziellen Interessen die möglichsten Ersparnisse suchen werde, theils bedenklich, weil außer der finanziellen, oft weit höhere Rücksichten über die Wahl der Garnisonorte entscheiden möchten; aus welchen Gründen auch ein ganz ähnlicher, bei letztem Landtage von der zweiten Kammer bei Berathung der Ordonnanz gestellter, Antrag fast einstimmig von der ersten Kammer abgelehnt worden ist. (Landtagsacten 1837. II. Abth. 2. Bd. S. 653.)

Referent D. Cr u s i u s: Bei der Berathung der Ordonnanz wurde 1837 in der zweiten Kammer ein Antrag gestellt, der dahin lautete: „die Regierung wolle darauf Bedacht nehmen, daß die Garnisonen, soweit nur immer thunlich, in solche Orte gelegt werden, wo die geringsten Vergütungssätze für die Standquartiere erlangt werden können.“ Die erste Kammer hat jedoch diesem Antrage nicht beigeistimmt, und nachdem auch jetzt wieder die zweite Kammer einen ähnlichen Antrag wiederholt, rath die Deputation aus den hier angezogenen Gründen an, denselben abzulehnen.

Bürgermeister H ü b l e r: Wenn die Deputation den von dem Kriegsministerio geforderten Dispositionsfonds der 3271 Thlr. 15 Gr. 3 Pf. abgelehnt hat, so ist das, wie schon bemerkt, aus einem doppelten Grunde geschehen, einmal darum, weil sie die Ueberzeugung hatte, daß das beim Budget sub Nr. 58 zu extraordinären Ausgaben bereits postulirte Dispositionsquantum der 20,000 Thlr. auch für jene Zwecke aus-

reichend sein werde, dann aber hauptsächlich, weil von dem königl. Commissar über den eigentlichen Zweck der Verwendung dieses außerordentlichen Fonds eine bestimmte Auskunft nicht ertheilt werden konnte. Nach der nunmehrigen Darstellung des Hrn. Kriegsministers scheint die Sache eine andere Gestalt zu gewinnen, indem einerseits durch die von ihm gegebenen Erläuterungen sich herausstellt, daß der gedachte Dispositionsfonds der 20,000 Thlr. kaum ausreichend ist, um die auf ihn gewiesenen Ausgaben zu decken, andererseits aber für die beanspruchte Summe der 3271 Thlr. nunmehr wenigstens einige Zwecke deren Verwendung angedeutet worden sind. Als Deputationsmitglied würde ich daher jetzt kein Bedenken tragen, mich für die Bewilligung dieser Post als eines Dispositionsfonds zu Verbesserung der Casernierungseinrichtungen auszusprechen. Ich muß meinen Hrn. Collegen in der Deputation überlassen, ob sie die Ansicht theilen.

v. P o l e n z: Aus dem, was ich vorhin schon der Kammer mitzutheilen mir erlaubte, geht hervor, daß ich in materieller Beziehung dem hohen Kriegsministerio bereits entgegen gekommen bin, und ich trage auch jetzt so wenig als früher Bedenken, meine Zustimmung zu Bewilligung der Post von 3271 Thlr. zu geben.

Bürgermeister S c h i l l: Auch ich bin damit einverstanden. Was jedoch den Antrag betrifft, daß man nur eine Frage auf die 26,000 Thlr. stellen möchte, so würde jedenfalls die Deputation dasselbe vorgeschlagen haben, wenn nicht in der zweiten Kammer ein anderes Verfahren beobachtet, und wenn nicht die einzelnen Summen bloß für gewisse besondere Zwecke bestimmt worden wären, der Herr Minister auch dagegen nichts erinnert hätte.

v. W e i ß: Nach den von den Deputationsmitgliedern geschehenen Aeußerungen kann ich annehmen, daß die Frage nun auf die Gesamtsumme der 26,000 Thlr. werde gestellt werden und ich bin damit auch meinerseits nunmehr ganz einverstanden.

Secretair R i t t e r s t ä d t: Ueber zwei Punkte müßte ich vor Aussprechung der Bewilligung wünschen, einige Erläuterung zu erlangen. Für's Erste wünsche ich, daß man nicht in eine Inconsequenz ver falle, wenn man eine Bewilligung für die Erbauung eines Exercier- und Fechthauses in Schneeberg ablehnt und wiederum dieselbe für ein solches Haus in Leipzig ausspricht, indem doch hier dieselben Gründe vorhanden sein müssen, wenn man es bewilligt, wie dort. Für's Zweite scheint es mir, als habe das hohe Kriegsministerio früher geglaubt, mit dem ihm zu Gebote stehenden Dispositionsfonds der 20,000 Thlr. auszukommen, weil die 3271 Thlr. bekanntlich früher für die Erbauung eines Exercierhauses in Schneeberg bestimmt waren, und also zu jenen andern Zwecken nicht verwendet werden konnten. Dies sind die beiden Punkte, über die ich nähere Auskunft zu haben wünschte.

Staatsminister v. R o s t i z - W a l l w i t z: Ueber die An-